

Geschäftsordnung

Turn- und Sportverein Dietkirchen e.V.

I. Mitgliederversammlung

§ 1 Leitung

- (1) Der 1. Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung. Er wird seiner Verhinderung von einem Vorstandsmitglied vertreten.
- (2) Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

§ 2 Tagesordnung

Nach Eröffnung der Versammlung wird Tagesordnung bekannt gegeben. Falls die Versammlung keinen anderen Beschluss fasst, wird an der Vorgelegten Tagesordnung festgehalten.

§ 3 Wortmeldungen und Redeordnung

- (1) Der Versammlungsleiter erteilt den Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort.
- (2) Der Versammlungsleiter kann die Redezeit begrenzen.
- (3) Vor einer Aussprache soll regelmäßig zunächst der Antragsteller gehört werden.
- (4) Unqualifizierte Äußerungen hat der Versammlungsleiter zu rügen. Bei Wiederholungen ist dem Redner das Wort zu entziehen. Der Versammlungsleiter hat die Möglichkeit, Störer aus dem Saal zu verweisen oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen.

§ 4 Verspätete Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung, die nicht fristgerecht beim Vorstand eingereicht wurden, können besprochen werden. Eine Beschlussfassung in dieser Versammlung ist nicht möglich.

§ 5 Abstimmungen und Beschlussfassung

- (1) In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind aktive, passive, sowie Ehrenmitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig sind.
- (2) Abstimmungen erfolgen entweder durch Handzeichen (offen) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheim).
- (3) Ein Antrag auf schriftliche Abstimmung kann von jedem Mitglied gestellt werden. Er ist angenommen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder für dieses Verfahren ist.
- (4) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher (absoluter) Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Maßgeblich für die Berechnung der einfachen Stimmmehrheit sind ausschließlich die abgegebenen gültigen Stimmen. Als solche zählen nur Ja- und Nein- Stimmen.

§ 6 Wort zur Tagesordnung

- (1) Das Wort zur Tagesordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat. Es wird nur ein Für und ein Gegenredner gehört.
- (2) Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Tagesordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7 Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer 2/3 – Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung können. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.
- (2) Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

§ 8 Versammlungsprotokoll

Über alle Versammlungen sind gemäß § 14 Absatz 11 der Satzung Protokolle zu führen.

II. Vorstandssitzungen

§ 1 Einberufung

Der vorsitzende ruft bei Bedarf, oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen, eine Vorstandssitzung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein.

§ 2 Ladungsfrist

Die Ladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen, in dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

§ 3 Tagesordnung

Der Geschäftsführer setzt nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden die Tagesordnung fest.

§ 4 Sitzungsverlauf

Der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, leitet die Sitzung.

§ 5 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Beschluss- und Beratungsergebnisse sind vertraulich zu behandeln, insbesondere sind die geltenden Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.

§ 6 Befangenheit

An Beratungen und Beschlüssen über Gegenstände, an denen einzelne Mitglieder des Vorstandes, direkt oder indirekt, persönlich beteiligt sind, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffene haben dies dem Vorstand mitzuteilen.

§ 7 Abstimmungen

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vorstandes, sowie die Mitglieder des erweiterten Vorstandes (Abteilungsleiter).
- (2) Es entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Sitzungsprotokoll

- (1) Über den Verlauf der Sitzung ist vom Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Das Protokoll ist gesichert aufzubewahren.

III. Vereinsausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zur Arbeitsteilung folgende Ausschüsse berufen:
 1. Bauausschuss
 2. Organisationsausschuss
 3. Wirtschaftsausschuss
- (2) Der Ausschuss bestimmt einen Ausschussvorsitzenden, der Sitz im Beirat hat und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- (3) Bei Bedarf können weitere Ausschüsse gebildet werden. Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnisse. Sie bereiten anstehende Entscheidungen vor und bringen sie über den Ausschussvorsitzenden (Sitz im Beirat) in die Vorstandssitzung ein.

IV. Geltung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung gilt nur insoweit, als in der Satzung keine entgegenstehenden Regelungen enthalten sind.

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 20. April 2002 in Kraft.

Limburg-Dietkirchen, den 13.04.2002